



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Hubrich, Eduard: Ein neues Universitätsgesetz

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Ein neues Universitätsgesetz

Von Dr. jur. Eduard Hubrich, o. ö. Professor der Rechte



Der Ruf nach einem Universitätsgesetz ist alt, und doch ist es etwas neues, wenn jetzt auch von uns der Wunsch nach einem neuen Universitätsgesetz ausgesprochen wird. Bisher dachte man gewöhnlich bei dem Ruf nach einem Universitätsgesetz an einen umfassenden gesetzlichen Ausbau des gesamten Universitätswesens. Wir dagegen weisen den Plan eines solchen allgemeinen Universitätsgesetzes als ein für absehbare Zeit gar nicht zu erreichendes Phantom zurück und wollen das neue Universitätsgesetz auf bestimmte Punkte beschränkt sehen. Hinsichtlich der Aussichtslosigkeit eines allgemeinen Universitätsgesetzes denke man doch nur an die noch immer nicht überwundenen Schwierigkeiten, welche sich der Verfassungsverheißung eines allgemeinen Schul- und Unterrichtsgesetzes (Art. 26) entgegengestellt haben. Viel zu weit auseinandergehende Wünsche, Meinungen, Bestrebungen würden bei Regierung, Landtag, Volk hervortreten, wenn der Plan eines allgemeinen Universitätsgesetzes gewagt werden sollte! Aber wie es gelungen ist, durch das Gesetz, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906, wenigstens einen Teil des Elementarschulwesens neuer gesetzlicher Regelung zuzuführen, besteht die Hoffnung, daß ein neues, kluger Beschränkung zugängliches Universitätsgesetz auf seiten der Regierung, wie der Volksvertretung Zustimmung finden wird.

Um gleich in medias res zu gehen, schlagen wir etwa folgenden Gesetzesentwurf vor:

### § 1

„Abänderungen der bisher vom König einseitig erlassenen und ergänzten Universitätsstatuten, sowie der Erlass neuer Universitätsstatuten erfolgen in Zukunft durch ein formelles Gesetz.“

Die Fakultäten, welche bisher noch keine ministeriell bestätigten Fakultätsstatuten besitzen, erhalten solche binnen Jahresfrist nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.“

### § 2

„Rechtliche Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem zuständigen Ministerium und den Universitätsverwaltungen, zwischen einzelnen Universitätsorganen und zwischen einzelnen Universitätsangestellten (ordentlichen und außerordentlichen

Professoren, Privatdozenten, Assistenten) unterliegen der richterlichen Entscheidung durch das Oberverwaltungsgericht in Berlin in erster und letzter Instanz.

Unberührt bleibt hiervon die gesetzliche Regelung der Disziplinarverhältnisse der einzelnen Universitätsangestellten."

Der Vater des Wunsches, daß diese oder gleichartige Bestimmungen in einem neuen Universitätsgesetz Aufnahme finden möchten, ist das in Universitätskreisen vielfach empfundene Bedürfnis einer festen Garantie der amtlichen Zuständigkeiten. Die gegenwärtige Lage des preußischen Universitätsrechts wird diesem Bedürfnis auch nicht im entferntesten gerecht. Das Universitätsrecht gehört zu den dunkelsten Partien der preußischen Rechtswissenschaft. Nur selten verliert sich der Fuß des zünftigen Staatsrechtlers auf dies Gebiet, und wo dies auch in neuerer Zeit geschehen, ist es bisher nicht einmal gelungen, über die ersten Grundlagen dieser Materie ein sachliches Einverständnis zu erzielen. Der Grund der herrschenden Meinungsverschiedenheiten ist die Zerspaltung des einschlagenden Rechtsmaterials, das zu einem wesentlichen Teil noch im Allgemeinen Landrecht von 1794 sich vorfindet. Dabei beginnt gerade der jüngeren Generation die vertiefte Kenntnis eines so gewaltigen Gesetzgebungswerks, wie es das A. L. R. ist, mehr und mehr abzugehen, und der neuerdings in der Literatur hervorgetretene Meinungszwiespalt hinsichtlich des preußischen Universitätsrechts ist zum größten Teil geradezu auf ein Nichtkennen der Verhältnisse und Anschauungen des achtzehnten Jahrhunderts, welche doch bei der Auslegung des A. L. R. zugrunde gelegt werden müssen, zurückzuführen. Um nur ein ungefährliches Bild der hinsichtlich des Universitätswesens herrschenden Rechtsverwirrung zu geben, seien folgende Angaben gemacht:

Das Reichsgericht (Strafsachen Band 17 Seite 210) erklärt die Universitäten für öffentlich-rechtliche Korporationen und ihre königlich bestätigten Statuten für Rechtsnormen, was unzweifelhaft auch dem § 2 Einleitung: „Statuten einzelner Gemeinheiten und Gesellschaften erhalten nur durch die Landesherrliche Bestätigung die Kraft der Gesetze“ entspricht. Eine Konsequenz dieses prinzipiellen Standpunktes ist, daß bei einer Abänderung der Universitätsstatuten Rektor und Senat der Universität gutachtlich zu hören sind — in Gemäßheit des § 62 Einleitung: „Bei Aufhebung besonderer Statuten . . . müssen diejenigen, die es zunächst angeht, mit ihrer Notdurft gehört werden.“ (Siehe auch II 8 § 118, 208). Eine weitere Konsequenz aber geht dahin, daß Abänderungen der Universitätsstatuten nunmehr in der Gesetzsammlung zu publizieren sind (Art. 106 B. U., Gesetz vom 3. April 1846 § 1, sogenannte lex Schiffer vom 10. Juli 1906). Demgegenüber hält Anschütz die Universitäten für „der Aufsicht und Leitung des Unterrichtsministeriums unterstellte Staatsanstalten“ — „worüber man sich durch die korporativ anmutenden Einrichtungen ihrer Verfassung nicht täuschen lassen möge“ — und die Universitätsstatuten grundsätzlich für „Anstaltsordnungen“ mit dem Charakter von Verwaltungsvorschriften, nicht aber von Rechtsnormen. Demgemäß besteht nach Anschütz

in der Gegenwart bei Abänderungen der Universitätsstatuten und beim Erlaß neuer Universitätsstatuten kein Publikationszwang in der Gesetzsammlung. Hatschek mahnt gegenüber Anschütz, auf die Universitäten nicht „den Begriff der modernen Staatsanstalten mit ihren Folgerungen“ anzuwenden, hält jene aber doch im Sinne des A. L. R. für „Stiftungen“, die eventuell grundsätzlich nach II 19, nicht nach dem das Korporationsrecht enthaltenden II 6 zu behandeln sind. Bornhal charakterisiert trotz des Einspruchs von Hatschek die Universitäten weiter als „Korporationen und Anstalten“ und arbeitet hinsichtlich des Universitätswesens, ebenso wie Urndt, weiter mit der Idee eines „selbständigen“ Verordnungsrechts des Königs.

Bei solchem juristischen Zwiespalt über die Grundlagen des Universitätsrechts sind trotz guten Willens auf allen Seiten Differenzen der beteiligten Kreise unausbleiblich, und der vorgeschlagene Gesetzentwurf sieht daher (§ 2) in einer erst- und letztinstanzlichen Rechtsprechung des Obergerichtes in Berlin das beste Hilfsmittel, auf dem Gebiete des Universitätswesens zu autoritativ-sicherem Recht zu gelangen. Er zerreißt nicht den Faden der Entwicklung, will vielmehr durch die Möglichkeit einer höchstgerichtlichen Nachprüfung die Zweifelsfragen des Universitätsrechts zur Klärung bringen, auch dem in den beteiligten Kreisen obwaltenden Bedürfnis nach Rechtsgarantien ein Genüge schaffen, insbesondere den Charakter der Universitäten als Selbstverwaltungskörper sicherstellen. Es kann für den Geschichtskenner jedenfalls nicht zweifelhaft sein, daß die wissenschaftliche Blüte der Universitäten mit gesicherter korporativer Selbstverwaltung im Zusammenhang steht. Der Sicherung der Universitäten in ihrer Eigenschaft als Selbstverwaltungskörper dient denn auch der § 1 des Gesetzentwurfs. Der Absatz 2 des § 1 trägt dabei dem Umstand Rechnung, daß bisher noch immer nicht alle Fakultäten die in den Universitätsstatuten vorgesehenen, ministeriell bestätigten Fakultätsstatuten besitzen. Zu verschiedenen Zeiten sind von einzelnen Fakultäten auf amtliche Aufforderung Entwürfe von Fakultätsstatuten eingereicht, ohne daß die ministerielle Genehmigung erreicht wurde. So herrscht auch in dieser Hinsicht Rechtsunsicherheit in den einzelnen Fakultäten und Ungewißheit, auf welchen Statutenentwurf gegebenenfalls zurückzugehen ist. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht daher vor, daß die Fakultäten, die noch nicht ministeriell bestätigte Statuten haben, solche binnen Jahresfrist nach dem Inkrafttreten des Gesetzentwurfs erhalten müssen.

